

## Regelungen in der Praxisabteilung HLT

Vereinbart mit der Schulleitung und SGA

### Diese Regeln ergänzen die Verhaltensvereinbarung der Schulgemeinschaft für den fachpraktischen Unterricht.

Die Verhaltensregeln dienen

- einen reibungslosen Unterricht zu garantieren
- Abläufe und Konsequenzen festzuhalten
- Hygienevorschriften und Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten, um Unfälle zu vermeiden.

Gutes Benehmen und gegenseitige Rücksichtnahme sind die Grundlagen für eine gute Zusammenarbeit und eine wichtige Arbeitsbasis in der Gastronomie und Hotellerie.

Professionelle Arbeitshaltung, Erscheinungsbild (Personalhygiene, Kleidung, Haarschnitt, Frisur, Rasur), Teamwork und Flexibilität stehen im fachpraktischen Unterricht im Vordergrund.

### Regelungen:

1. Pünktliches Erscheinen zum Unterricht in vorgeschriebener Adjustierung (korrekter und kompletter Berufsbekleidung, festgelegten Unterrichtsmaterialien (Werkzeuge, Namensschild etc.). Ohne Uniform kann am praktischen Unterricht nicht teilgenommen werden (unentschuldigte Fehlstunden - § 47 SchUG)

**Aufgrund hygienischer Vorschriften können keine Ausnahmen gestattet werden.**

2. Aus Sicherheitsgründen kann nur mit vorgeschriebenem Schuhwerk die Teilnahme am Unterricht stattfinden.
3. Sichtbare Piercing sind nicht erlaubt - entfernen oder mit einem Pflaster abdecken.
4. Die Unfallverhütungsmaßnahmen sind einzuhalten und die Anweisungen der Fachlehrer zu befolgen – bei wiederholter Ermahnung und Gefahr in Verzug kann das zum Ausschluss vom Unterricht führen. (§49 SchUG)
5. Jede Inbetriebnahme von Maschinen und elektrischen Geräten darf nur in Anwesenheit und mit Absprache des Fachlehrers erfolgen.
6. Das Verlassen der Funktionsräume darf nur mit Zustimmung des Fachlehrers erfolgen.
7. Die Pausen im praktischen Unterricht werden vom Lehrer festgelegt. Der Aufenthalt in den Arbeitstätten während der Pausenzeit ist nicht erlaubt.
8. Maschinen, Geräte und Werkzeuge: Alle Schüler sind zur richtigen Anwendung und Umgang verpflichtet. Bei mutwilligen Beschädigungen werden die hierfür Verantwortlichen zum Schadenersatz herangezogen.
9. Lehrmittelbeiträge (zB Kochbeitrag) sind rechtzeitig zu begleichen, falls zum Stichtag der angeführte Betrag nicht beglichen wird, kann am Unterrichtsgegenstand nicht teilgenommen werden.
10. Bei disloziertem praktischem Unterricht, zB Betriebspraktikum in Partnerhotels, ist das Erscheinen **nur** in Servierkleidung gestattet, grundsätzlich gelten ausnahmslos die gleichen Regelungen wie in der Schule.
11. Bei einer Überschreitung der Fehlstunden vom 8fachen der Wochenstundenzahl ist eine Beurteilung des Gegenstandes vom Fachlehrer **nicht möglich**. In diesem Fall ist eine Nachtragsprüfung abzulegen. (SchUG §20/4)
12. Bei Fehlstunden muss der versäumte Lehrstoff eigenständig vom Schüler nachgeholt werden.
13. Vorzeitiger Beginn des Pflichtpraktikums (während der Schulzeit) ist **nicht** möglich und kann nicht anerkannt werden, Ausnahmen können **nur** von der Direktion gewährt werden.
14. Pflichtpraktikum in den Sommermonaten – die 8 Monate sind ein wichtiger Teil in der Praxisausbildung. Das Erlernte ist in der Praxis umzusetzen und zu perfektionieren. Daher ist die richtige Wahl des Betriebes entscheidend und sehr wichtig. Unsere Schule akzeptiert **nicht** jeden Betrieb für das Praktikum – bei Unklarheiten rechtzeitig jeweiligen Praxislehrer kontaktieren.

Die Regelungen wurden von Schülern mit Unterschrift zur Kenntnis genommen.